

Kindes- und Erwachsenenschutz im Wandel – Erfahrungen aus 20 Monaten Praxistest  
Fachtagung vom 2./3. September 2014 in Biel

Workshop 5

**Fürsorgerische Unterbringung  
als interdisziplinäre Komplexleistung** (deutsch)

**Stefan Armenti**, M.A dipl. Sozialarbeiter, Vizepräsident KESB Region Solothurn

Die Schweiz hat im europäischen Vergleich einer der höchsten Anteile an psychiatrischen Zwangshospitalisierungen. Studien zeigen, dass fast ein Viertel aller psychiatrischen Hospitalisationen unter der Bedingung der Unfreiwilligkeit stattfanden. Hospitalisationen unter Zwang stellen dabei nicht nur einen schweren Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar, sondern sind aus medizinisch-therapeutischer Sicht per se als Komplexleistung zu betrachten. Unter dem Titel der fürsorgerischen Unterbringung hat der Gesetzgeber im Rahmen des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes neue Bestimmungen über diese Massnahmen geschaffen und damit die Gesetzgebung zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung aus dem Jahre 1981 überarbeitet. Mit der Neuregelung des Bereiches ist es gelungen wichtige Verfahrensgrundsätze zu verankern und damit den Grundrechtsschutz der Betroffenen umfassend zu gewährleisten. Es konnte auch ein Institut geschaffen werden, dessen Grundstruktur sich nicht an paternalisierendem Zwang orientiert, sondern den involvierten Akteuren die Pflicht auferlegt, sich an den zentralen Grundsätzen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes der Gewährleistung von Menschenwürde und der grösstmöglichen Selbstbestimmung umzusetzen.

Die fürsorgerische Unterbringung bezweckt vor dem Hintergrund dieser Grundsätze - als Massnahme des ‚Ultima Ratio‘ - immer die Sicherstellung der Personensorge und den Wiedereintritt in ein selbstständiges Leben. Angesichts dieses Desiderates stellen sich im Einzelfall immer komplexe Herausforderungen und es zeigt sich, dass das Erbringen von unkoordiniert neben- und nacheinander verlaufenden Einzelleistungen ungenügend ist. Die Grundsätze des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes verlangen im Kontext der fürsorgerischen Unterbringung vielmehr die unmittelbare interdisziplinäre Abstimmungen medizinischer, psychotherapeutischer und sozialarbeiterischer Leistungen und deren enge Verzahnung mit den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Der Menschenwürde kann dann Sorge getragen werden und die Sicherung einer grösstmöglichen Selbstbestimmung hat dann Erfolg, wenn es im Kontext von Zwangshospitalisierungen gelingt, zugunsten der Betroffenen einen Prozess zu gewährleisten, welcher gegenüber den Besonderheiten des jeweiligen professionellen Handelns der involvierten Disziplinen neutral bleibt, gleichzeitig aber deren Beiträge in eine ganzheitliche transdisziplinäre Wirkungsorientierung einbindet.

Im Workshop werden neben den zentralen Grundsätzen der fürsorgerischen Unterbringung im neuen Erwachsenenschutzrecht, die interdisziplinäre Abstimmung medizinischer, psychotherapeutischer und sozialarbeiterischer Leistungen und deren kooperative Verzahnung mit den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes diskutiert.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen auf [www.kokes.ch](http://www.kokes.ch) → Aktuell → Tagung 2014 zum Download bereit.*

KOKES Fachtagung 2014

*Kindes- und Erwachsenenschutz im Wandel -  
Erfahrungen aus 20 Monaten Praxistest*

## **Fürsorgetische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung**

Stefan Armenti M.A dipl. Sozialarbeiter

---

### Programm

- Von der administrativen Versorgung zur fürsorgetischen Unterbringung
  - Die fürsorgetische Unterbringung im neuen Erwachsenenschutzrecht
  - Fürsorgetische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung
  - Eine Gruppen-Experten-Rally
  - Schlussdiskussion und Zusammenfassung der Ergebnisse
-

#### Von der administrativen Versorgung zur fürsorgerischen Unterbringung

Bis 1981 bestanden als Basis so genannter «*administrativer Versorgung*en» mit den kantonalen und dem eidgenössischen Versorgungsrechten zwei Rechtsgrundlagen nebeneinander die die Unterbringung von Personen regelten:

Während vormundschaftlich-zivilrechtliche Massnahmen als mildere Art der Versorgung zur Anwendung kamen, fanden sich in kantonalen Grundlagen (Armenpolizeigesetzen) verschärfte Massnahmen.

---

#### Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung

aArt 406 ZGB (1907/12) sah vor, dass sich «*die Fürsorge* [des Vormundes] *auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, sowie nötigenfalls auf die Unterbringung in einer Anstalt*» bezog.

Gemäss aArt. 421 Ziff.13 ZGB (1907/ 12) hatte die Vormundschaftsbehörde einer Anstaltseinweisung bzw. einer Entlassung zuzustimmen.

aArt. 420 ZGB (1907/12) eröffnete lediglich einen verwaltungsinternen Beschwerdeweg gegen Entscheide des Vormundes.

(vgl. Rietmann Tanja 2013: «Liederlich» und «Arbeitsscheu», die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (S. 180-181). Zürich: Chronos)

---

**Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung**

Art. 62 Ziff. 2 des bernischen Gesetzes über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten von 1912 sah vor:

dass « *Personen welche fortgesetzt dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben und öffentliches Ärgernis erregen oder infolge ihres Lebenswandels unterstützungsbedürftig geworden sind...* » in eine Arbeitsanstalt versetzt werden konnten.

*(vgl. ebd.: 339)*

---

**Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung**

Mit dem Beitritt der Schweiz zum Europarat 1963 konstituierte sich ein Diskurs, im Verlaufe dessen die bis dahin geltenden kantonalen- und bundeszivilrechtlichen Versorgungsbestimmungen in Zweifel gezogen wurden.

1974 ratifizierte die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention unter dem Vorbehalt einzelner kantonaler und bundesrechtlicher Gesetze, die die administrative Unterbringung gewisser Kategorien von Personen ermöglichten

*(vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1974 (S.1043-1045). In Bundesblatt 126 I)*

---

**Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung**

Am 1. Januar 1981 trat die Bestimmung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) in Kraft.

Mit der Revision sollte in erster Linie eine EMRK konforme Regelung der bis dahin geltenden administrativen Versorgungsgesetze geschaffen werden. (vgl. Basler Kommentar ZGB I 4A. 2010, Art. 397a-f N1)

Des Weiteren sollte die Grundlage einer Massnahme geschaffen werden, die einzig der Personensorge und nicht der Befriedigung gesellschaftlicher Ordnungs- und Normalitätsbedürfnissen verpflichtet

WäF. (vgl. Rietmann, Tanja 2013: «Liederlich» und «Arbeitscheu», die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (S. 312). Zürich: Chronos)

---

**Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung**

Die Bestimmungen über die FFE wurden in der Folge aus verschiedenen Perspektiven kritisch diskutiert:

- (a) Nach wie vor lückenhafter Rechtsschutz der Betroffenen
- (b) Ungenügende Regelung der medizinischen Behandlungen
- (c) Drehtürpsychiatrie



### Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung

Aus Sicht der durch den Bund eingesetzten Expertengruppe, hatten sich die Tatsbestandsvoraussetzungen der FFE im Wesentlichen bewährt, weshalb man beabsichtige die Voraussetzungen einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) nahe an denjenigen der FFE festzulegen.

(vgl. Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts 2003: Erwachsenenschutz. Bericht zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuchs (Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht) (S. 61-63))

### Die fürsorgerische Unterbringung im neuen Erwachsenenschutzrecht

Zu den Grundvoraussetzungen einer FU:

Person leidet

- an psychischer Störung,
- oder an geistiger Behinderung,
- oder ist schwer verwahrlost.

(= **Schwächezustand**)

Im Rahmen keiner anderen, weniger weitgehenden Massnahme kann die Personensorge erbracht werden  
(=**Schutzbedarf**)

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine fürsorgerische Unterbringung zur **Behandlung oder Betreuung** in einer geeigneten Einrichtung an

### Die fürsorgerische Unterbringung im neuen Erwachsenenschutzrecht

#### Die Verbesserung des Rechtsschutzes:

- Rechtsmittel gegen Entscheide von Ärzten und Einrichtungen (Art. 439 ZGB): Es gibt keine doppelte Beschwerdemöglichkeit, die Rechtsmittelinstanz ist direkt das Gericht.
- Rechtsmittel gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde Art. 450 ZGB: Direkt das zuständige Gericht.
- Besondere Bestimmungen bzgl. Rechtsmittel in Zusammenhang mit einer FU (Art. 450e ZGB): Keine Begründung notwendig, grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, bei psychischen Störungen zwingend Gutachten, i.d.R. Anhörung im Kollegium, i.d.R. Entscheid innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde.

### Die fürsorgerische Unterbringung im neuen Erwachsenenschutzrecht

#### Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde:

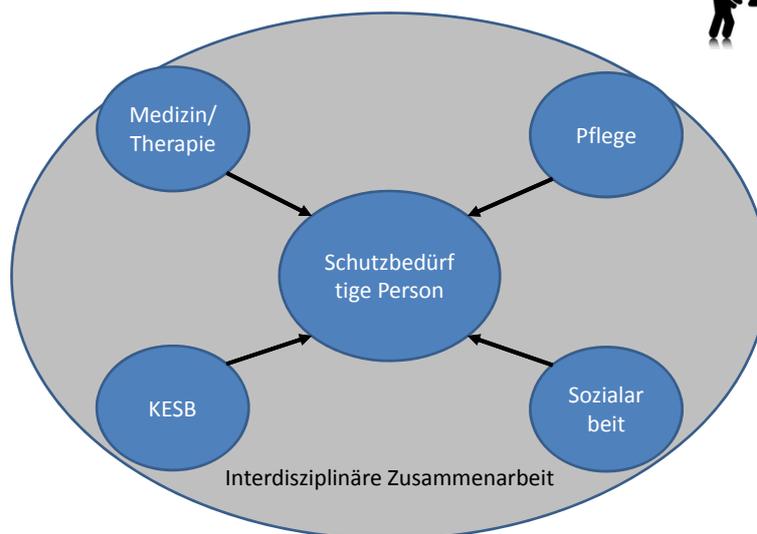
- Unterbringung
- Zurückbehaltung
- Periodische Überprüfung
- Entlassung

**Die fürsorgerische Unterbringung im neuen Erwachsenenschutzrecht**

Im Gegensatz zur Regelung der FFE, welche sich dadurch auszeichnete, dass eine Entlassung nach dem Abklingen der akuten Krise – auch ohne Stabilisierung des Gesundheitszustandes erfolgen musste – sieht die Regelung der FU vor, dass **eine Entlassung erst dann anzuordnen ist, wenn die noch nötige Behandlung oder Betreuung auch ambulant gewährleistet werden kann.**

(vgl. Affolter Kurt 2006: Die Aufwertung der Selbstbestimmung im neuen Erwachsenenschutzrecht, in: Allgemeine Juristische Praxis (AJP/PJA) 9/2006, (S.1057-1067); Fassbind Patrick 2012: Erwachsenenschutz (S.320-321) Zürich: Orell Füssli)

**Fürsorgerische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung**



Fürsorgerische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung



Der Begriff der Interdisziplinarität:

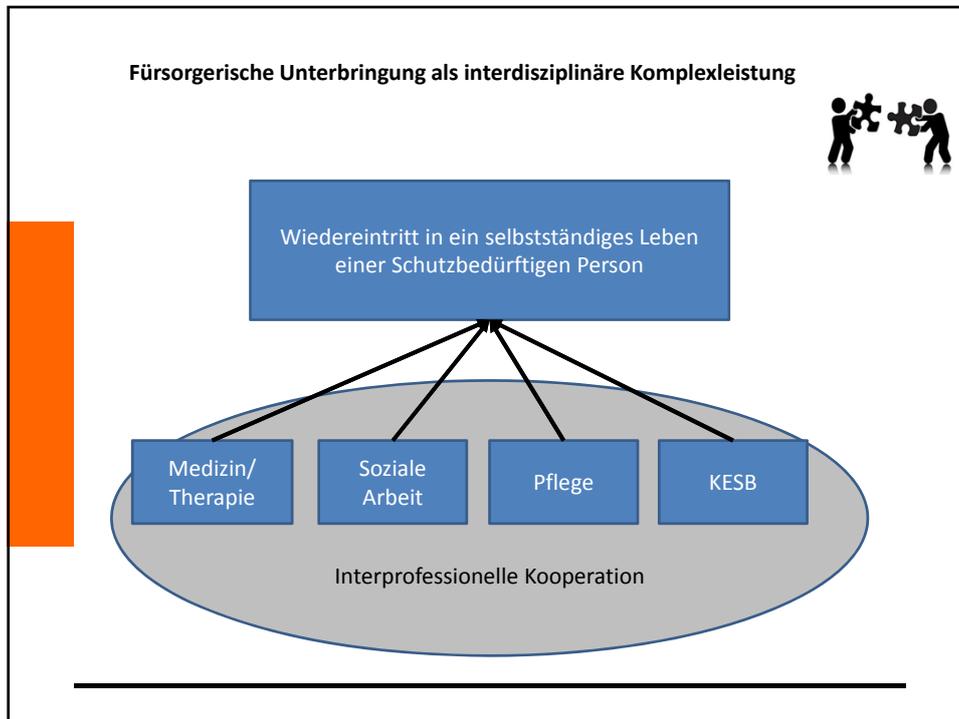
*«Interdisziplinarität ist das Zusammenwirken verschiedener für eine Problembearbeitung relevanter Fachbereiche wobei ein gewisser Grad von Transdisziplinarität für jede fruchtbare interdisziplinäre Zusammenarbeit nötig ist.»*

(Arber, Werner 1993: Einführung in die Thematik des Symposiums „Inter- und Transdisziplinarität: Warum? – Wie?“. In Werner Arber (Hrsg.). Inter- und Transdisziplinarität: Warum? - Wie? (S. 12). Bern: Haupt.)

Fürsorgerische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung



Eine Fürsorgerische Unterbringung stellt nicht lediglich erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Verfahrensführung. Vielmehr erfordert das neue Erwachsenenschutzrecht die unmittelbare interdisziplinäre Abstimmungen medizinischer, psychotherapeutischer und sozialarbeiterischer Leistungen und deren enge Verzahnung mit den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Damit wird die fürsorgerische Unterbringung zur **interdisziplinären Komplexleistung!**



Fürsorgende Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung

Der Begriff der Interprofessionalität:

*«Interprofessionelle Kooperation ist ein sozialer Prozess, in dessen Rahmen Professionelle unterschiedlicher Art im Hinblick auf die Lösung komplexer praktischer Probleme zusammenarbeiten, die mit den Mitteln der beteiligten Professionen allein nicht zufriedenstellend bearbeitbar sind.»*

(Obrecht, Werner 2005: Interprofessionelle Kooperation als professionelle Methode (S.12). Vortrag, gehalten an der Fachtagung „Soziale Probleme und Interprofessionelle Kooperation“ am 21., 22. Oktober 2005 in Zürich.)

Fürsorgende Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung



Das Postulat der Sicherstellung der Personensorge und der Wiedereintritt in ein selbstständiges Leben, setzt im Einzelfall immer eine **systematisierte interprofessionelle und interorganisationale Kooperation** aller Beteiligten und die enge Koordination der Unterstützungsleitungen mit den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes voraus.

Fürsorgende Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung



Einflussfaktoren Interprofessioneller Kooperation :

**Makroebene:**

Recht, Öffentliche Meinung, Gesellschaftliche Normalitätsmuster,  
Sozialstaatliche Philosophie etc.

**Mesoebene**

Rechtliche-, finanzielle-, räumliche- organisatorische-, personelle-  
konzeptuelle Rahmenbedingungen etc.

**Mikroebene**

Arzt-Patienten Beziehung, Therapeutisches Bündnis etc.

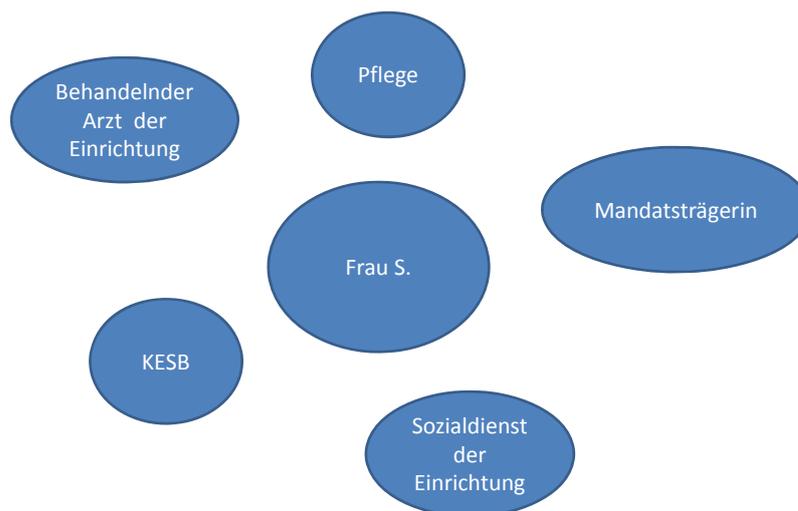
**Fürsorgerische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung**



**Ein Fallbeispiel:**

*Frau S. leidet seit ihrem 20. Altersjahr unter einer paranoiden Schizophrenie. Während es zwischen 1983 und 2011 zu insgesamt sechs stationären Hospitalisationen vor dem Hintergrund psychotischer Zustandsbilder kam, wurde Frau S. zwischen 2012 und 2014 elf Mal durch niedergelassene Ärzte im Rahmen fürsorgerischer Freiheitsentziehungen bzw. fürsorgerischer Unterbringungen eingewiesen. Aufgrund mangelnder Krankheitseinsicht setzt Frau S. ihre Medikation jeweils kurz nach Entlassung aus der Einrichtung wieder ab. Im Krankheitsverlauf kommt es zu einer zunehmenden Residualbildung, was das Funktionsniveau der Patientin deutlich beeinträchtigt.*

**Fürsorgerische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung**



Fürsorgende Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung

**Der Start in eine  
Gruppen-Experten-Rally!**



Konstituieren Sie dazu bitte fünf Arbeitsgruppen.

Erste Anweisungen die Sie zum Einstieg in unsere Gruppen-  
Experten-Rally benötigen liegen für jede der Gruppen auf...

---

Fürsorgende Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung

**Diskussion und  
Zusammenfassung  
der Ergebnisse**

